



II-8288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/201-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...8. Jänner. 1993.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

3711/AB  
11. Jan. 1993  
zu 3764/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfmayr und Genossen haben am 12. 11. 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3764/J betreffend Batterienentsorgung in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Mengen an Batterien werden Ihnen Informationen nach derzeit in Österreich gelagert?
2. Auf welche Art und Weise gedenken Sie die gelagerten Batterien zu entsorgen?
3. Wie stehen Sie zu den verschiedenen Projekten für die Errichtung einer Batterienbehandlungs- und -entsorgungsanlage in Österreich?  
Ab wann ist mit Errichtung einer derartigen Anlage zu rechnen?

4. Werden Sie eine Pfandregelung erlassen, da nur auf diese Weise die gegenwärtige Rücklaufquote von etwa 20-25% auf zumindest 70% angehoben werden kann?

ad 1

Bezüglich der derzeit in Österreich gelagerten Mengen an Altbatterien kann ich Sie davon informieren, daß sich aufgrund einer Auswertung der im Abfall-Datenverbund erfaßten Begleitscheine (Stand 10.12.1992) im Zeitraum 1990 bis 1992 für die nachstehend genannten Altbatterien folgende Zahlenwerte ergeben:

Mit Übergeberart "Erzeuger" wurden insgesamt folgende Massen übergeben:

Zink-Kohlebatterien	867 Tonnen
Alkali-Manganbatterien	14 Tonnen
Trockenbatterien	1151 Tonnen
Knopfzellen	30 Tonnen
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	186 Tonnen

Zu diesen Daten ist anzumerken, daß Doppelzählungen aufgrund falsch ausgefüllter Begleitscheine nicht ausgeschlossen werden können.

ad 2

Grundsätzlich ist der jeweilige Abfallbesitzer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle zu sorgen. Gemäß § 17 Abs. 1 AWG sind gefährliche Abfälle so zu lagern oder zu behandeln, daß Beeinträchtigungen, insbesondere der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen usw., vermieden werden.

Von der Rücknahmeverpflichtung sind, wie in der Batterienverordnung geregelt, die inländischen Hersteller und Importeure betroffen. Diese trifft daher auch die weitere Entsorgungsverpflichtung.

Da in Österreich noch keine entsprechenden Anlagen für eine ordnungsgemäße Behandlung zur Verfügung stehen, müssen diese Abfälle ordnungsgemäß zwischengelagert oder zu entsprechenden Anlagen im Ausland exportiert werden.

ad 3

Derzeit sind zwei Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG beim Landeshauptmann von Wien eingeleitet. Da meinem Ressort zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Detailunterlagen vorliegen, kann ich über den Entwicklungsstand der Bewilligungsverfahren und über einen Zeitpunkt der Errichtung einer derartigen Anlage derzeit keine Aussagen treffen.

ad 4

Im Bundesabfallwirtschaftsplan ist als Ziel eine Steigerung der Rücklaufquote auf mindestens 80 % bis zum Jahre 1994 vorgesehen. Sollte dieses Ziel verfehlt werden, sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

*Maria Theresia Kersch*